

des geistlichen Rechtes und seines Pastoralseifers setzte sich Egbert durch Abfassung einer großen, aus den vorhandenen Quellen geschöpften Sammlung des geistlichen Rechtes (*De jure sacerdotali*), wovon einzelne Stücke in den Concilien-Sammlungen gedruckt sind, und wovon der Diacon Futar 1040 einen Auszug mit fremden Zusätzen lieferte (*Excerptiones o dictis et canonibus ss. Patrum etc.* bei Wilkins, *Concil.* I, 101—112 und *Mansi* XII, 411—431); dieser Auszug wurde später Egbert selbst zugeschrieben. Er verfaßte ferner einen kleinen Dialog über kirchliche Institutionen (*Wilkins* I, 82; *Mansi* XII, 482). Die Schrift *De remediis peccatorum* (*Mansi* XII, 489) ist wohl nur die Abschrift eines Abschnittes der großen Sammlung (*Ballerini*, *Coll. canon.* IV, c. 6); ein ihm zugeschriebenes Bönitentialbuch scheint eine durch einen angelsächsischen Mönch im Frankenreiche verfaßte Compilation verschiedener Aufzählungen zu sein. Die Sammlung der Werke findet sich bei Wigne (*PP. lat.* LXXXIX). (Vgl. *Mabill. Annal.* II, 87 sq. 173. 196 sq.; *Ringarb*, *Alterthümer der angell. Kirche*, deutsch Breslau 1847, 211 ff.; *Schmidt*, *Büchbinder*, Mainz 1883, 565 ff.) [Schöbl.]

Eggede, Hans, protestantischer Missionar in Grönland, geboren 1686 zu Senjen in Norwegen, war zuerst lutherischer Prediger in Baagen auf einer der Lofodden. Fromme Begeisterung für Ausbreitung des Glaubens in Grönland bestimmten ihn, eine bergisch-grönländische Handelscompagnie anzuregen und 1721 als Missionar und Leiter des Unternehmens nach Grönland zu fahren. Seine Gattin folgte ihm muthig auf der schweren Bahn. An der Westküste wurde die erste Colonie Godthaab (Gute Hoffnung) angelegt, an die sich andere angeschlossen; selbst Anhänger Zinzendorf's gründeten eine Niederlassung Neu-Herrnhut. Nachdem aber sich schon 1727 die Compagnie wegen ungenügenden Erfolges aufgelöst und 1734 die Blatternkrankheit fast alle Eingebornen in den Stationen hinweggerafft hatte, ging Eggede nach Kopenhagen, errichtete mit königlichem Beistande ein Missionscolleg für Grönland und erhielt den Titel eines Superintendentes der grönländischen Kirche. Er starb auf der Insel Faßler 1758. Der Eifer für das begonnene Werk erhielt sich in der Familie. Der älteste Sohn Paul (gest. 1789 in Kopenhagen) arbeitete längere Zeit in Grönland, ebenso Pauls Sohn, Hans Eggede Saabye. Alle Drei hinterließen Schriften: der Vater die Geschichte seiner Mission und eine Naturgeschichte Grönlands (Kopenhagen 1729. 1741, franz. edb. 1763); der Sohn eine Uebersetzung des Neuen Testaments in das Grönländische, sowie ein grönländisch-dänisch-lateinisches Wörterbuch (Kopenh. 1750), eine ebensolche Grammatik (ebd. 1760) u. a.; der Enkel Brudstykke of en Dagebog holden i Grönland i Aarene 1770—1778, Kjöb. 1789, deutsch Hamburg 1817. Zum Andenken an des älttern Egde's

Wirken heist eine Colonie in Nordgrönland noch jetzt Eggedsminde. [Fris.]

Eglon (1132), 1. König der Moabiter, der, nachdem er Israel 18 Jahre lang unterdrückt, von Aob getödtet wurde (*Richt.* 3, 12—30). — 2. Hauptstadt des canaanitischen Königs Dabir (1137), der im Bunde der südl. Könige des Landes von Josue geschlagen wurde (*Jos.* 10, 3 ff.). Sie lag an den Stamm Juda (*Jos.* 15, 39). Ihre Lage ist nach den genannten Stellen in der Nähe von Lachis, etwas tiefer als Hebron, also gegen die Niederung der phylistäischen Ebene hin zu suchen, folglich kaum zehn römische Meilen von Eleutheropolis, aber nicht östlich, wie das Onom. sagt, sondern eher ebenso viele Meilen südwestlich, wo Robinson (II, 657) bei dem gleichnamigen Dorfe Abschan noch Steinhäufen und Trümmer fand. [C. Mayer.]

Ehe ist zunächst im naturrechtlichen Sinne die Verbindung eines Mannes und eines Weibes zu ungetheilter (geistig-leiblicher) und unauflöslicher Lebensgemeinschaft (*Cat. rom.* P. II, c. 8, q. 3. Vgl. § 1, *Inst. de patr. pot.* 1, 9; L. 1, D. de ritu nupt. 22, 2: *Nuptiae sunt conjunctio maris et feminae et consortium omnis vitae; divini et humani juris communicatio*). Durch die Erschaffung des ersten Menschenpaares hat Gott selbst die Ehe als eine natürliche sociale Institution (*officium naturae*) begründet und für alle Zeiten angeordnet, indem er zugleich als deren Zweck die Erhaltung und Fortpflanzung des Menschengeschlechtes bezeichnete (*Gen.* 1, 27; 2, 18. 23. 24. *Apq.* 17, 26. Vgl. *Leonis XIII. Encycl. Arcan. div. sap. consilium*, v. 10. Febr. 1880, § *Constat inter omnes*). Ebenso wurden durch den genannten göttlichen Schöpfungsact, wie dieß auch der Stammvater des Geschlechtes kraft göttlicher Inspiration erkannte und aussprach (*Gen.* 2, 23. 24; *Matth.* 19, 3—6), die beiden wesentlichen Eigenschaften klar angedeutet, welche die eheliche Verbindung dem von Gott gewollten Zwecke entsprechend besitzen sollte: die Einheit oder der monogamische Charakter und die Unauflöslichkeit (*Trid. Sess. XXIV, De Matrim. Prooem.*; *Leo XIII. l. c.*: *Atque illa viri et mulieris conjunctio, quo sapientissimis Dei consiliis responderet aptius, vel ex eo tempore duas potissimum, easque in primis nobiles, quasi alto impressas et insculptas prae se tulit proprietates, nimirum unitatem et perpetuitatem*). Als diese dann, in Folge der sittlichen Entartung der gefallenen Menschheit, im Heidenthum fast gänzlich in Vergessenheit gerathen waren und selbst auch von dem jüdischen Volke durch Vielweiberei und Eheheubung vielfach thatsächlich hintangesezt und nicht mehr ihrer vollen Bedeutung nach erkannt und gewürdigt wurden, hat Christus sie von Neuem der Menschheit als unverlethliche Forderungen der göttlichen Weltordnung verkündigt (*Matth.* 5, 31. 32; 19, 3—9. *Marc.* 10, 11. 12. *Luc.* 16, 18). Ebenso verfahren die Apostel (1 *Cor.* 7, 10.